



Gemeinsamer Bundesausschuss

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Frau Dr. Hiltrud Kastenholz
MinR´in
Referatsleiterin „Qualitätssicherung, Evi-
denzbasierte Medizin“
53107 Bonn

gemäß § 91 SGB V
Unparteiisches Mitglied
Dr. Regina Klakow-Franck

Besuchsadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Ansprechpartner/in:
Regine Gerhard
Sekretariat

Telefon:



Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
RKF

Datum:
29. September 2017

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 15. Juni 2017 über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL): Anpassungen zum Erfassungsjahr 2018; hier: Nachfrage gemäß § 94 Abs. 1 Satz 3 SGB V

Ihr Schreiben vom 5. September 2017, Ihr AZ: 214 - 21432-30

Sehr geehrte Frau Dr. Kastenholz,

mit Schreiben vom 5. September 2017 haben Sie zu dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 15. Juni 2017 über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL): Anpassungen zum Erfassungsjahr 2018 im Rahmen Ihrer Prüfung nach § 94 Abs. 1 SGB V um eine ergänzende Stellungnahme hinsichtlich der Tragenden Gründe zu den Änderungen in § 24 Abs. 1 QSKH-RL gebeten.

Mit den Änderungen in § 24 Absatz 1 QSKH-RL wird die gesetzliche Vorgabe gemäß § 137 Absatz 2 SGB V umgesetzt, wonach der G-BA u.a. in der QSKH-RL eine Dokumentationsrate von 100 Prozent bei dokumentationspflichtigen Datensätzen der Krankenhäuser festzulegen hat. Bei Unterschreitung dieser Dokumentationsrate hat der G-BA gemäß § 137 Abs. 2 Satz 2 SGB V Vergütungsabschläge vorzusehen, es sei denn das Krankenhaus weist nach, dass die Unterschreitung unverschuldet ist.

In den Tragenden Gründen zu den Änderungen in § 24 Absatz 1 QSKH-RL werden beispielhaft Fälle aufgeführt, in denen von einem konkreten Hinweis auf ein unverschuldetes Unterschreiten der Dokumentationsrate ausgegangen werden kann und in welchen Fällen nicht.

In Ihrem Schreiben bitten Sie um Prüfung und Erläuterung, hinsichtlich der in den Tragenden Gründen aufgeführten Fallkonstellationen, in denen nicht von einem konkreten Hinweis auf Unverschulden ausgegangen werden kann. Diese Auflistung sei nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, insbesondere sei unklar, warum die aufgeführten Fälle, die Ihrer Auffassung nach

überwiegend nicht den Verantwortungsbereich des Krankenhauses betreffen, nicht als konkreter Hinweis für ein unverschuldetes Unterschreiten der Dokumentationsrate herangezogen werden können.

Nach Ansicht des G-BA stellen die in den Tragenden Gründen zu § 24 Abs. 1 QSKH-RL aufgeführten Beispiele (Tragende Gründe, Seite 5, Nr. 1 bis 7) denkbare Fallkonstellationen dar, bei denen nicht generell von einem Unverschulden ausgegangen werden kann. Dies wäre jeweils im Einzelfall zu prüfen und über das Verschulden/Unverschulden müssten letztlich die Vertragsparteien der örtlichen Pflegesatzverhandlungen entscheiden.

Sofern sich das Krankenhaus bei Unterdokumentation auf Unverschulden beruft, ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 QSKH-RL (n.F.) vorgesehen, dass es hierzu eine Begründung abzugeben hat. Zur Unterstützung der Krankenhäuser sind gemäß § 24 Abs. 1 Satz 8 QSKH-RL (n.F.) vom IQTIG fortlaufend Hinweise auf mögliche Ursachen einer unverschuldeten Unterschreitung der Dokumentationsrate von 100 Prozent zusammenzustellen und zu veröffentlichen. Eine diesbezügliche Beauftragung des IQTIG wird derzeit vorbereitet.

Im Ergebnis der Prüfung Ihrer Nachfrage sind wir daher zu der Auffassung gelangt, dass die beispielhafte Nennung der Fallkonstellationen gemäß Nr. 1 bis 7 in den Tragenden Gründen nicht zwingend erforderlich ist. Auch erscheint eine Vorfestlegung hinsichtlich der gemäß § 24 Abs. 1 Satz 8 QSKH-RL (n.F.) durch das IQTIG zusammenzustellenden Auffälligkeiten, die konkrete Hinweise auf mögliche Ursachen einer unverschuldeten Unterschreitung der Dokumentationsrate von 100 Prozent darstellen können, nicht sinnvoll. Daher wurde eine diesbezügliche Anpassung der Tragenden Gründe vorgenommen (s. **Anlage**).

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Regina Klakow-Franck
Vorsitzende des Unterausschusses Qualitätssicherung